

Satzung der Ernst-Wilhelm-Müller-Stiftung

Präambel

Mit Testament vom 15.11.2013 hat Herr Prof. em. Dr. Ernst Wilhelm Müller, geboren am 21.04.1925, verstorben am 29.11.2013, die „Ernst-Wilhelm-Müller-Stiftung“ errichtet.

Der Stifter war bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1986 Professor für Völkerkunde an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Sein letzter Wille galt der Förderung der kulturwissenschaftlichen Teile der Ethnographischen Studiensammlung, der Jahn-Bibliothek für afrikanische Literaturen sowie des Archivs für die Musik Afrikas, jeweils am Institut für Ethnologie und Afrikastudien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Ernst-Wilhelm-Müller-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ethnographischen Studiensammlung, der Jahn-Bibliothek für afrikanische Literaturen sowie des Archivs für die Musik Afrikas, jeweils am Institut für Ethnologie und Afrikastudien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Förderung soll ausschließlich den kulturwissenschaftlichen Teilen, nicht dem Institut als solchem zukommen. Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur wie insbesondere:
Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vergabe von Forschungsaufträgen und Gewährung von Stipendien.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - a) dem Grundstockvermögen (bei Errichtung: 300.000 Euro)
 - b) dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen (bei Errichtung: 397.246,07 Euro)
 - c) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
 - d) Erträgen.

Das bei der Stiftungerrichtung zum Verbrauch bestimmte Vermögen (Buchstabe b) darf frühestens nach 10 Jahren ganz aufgebraucht sein und muss nach Ablauf von neun Jahren noch mindestens 10% des anfänglichen Verbrauchsvermögens betragen.

- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; die Anlage und die Umschichtung des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus dem zum Verbrauch bestimmten Teil des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen, Erträge und Aufwendungen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.

§ 4

Stiftungsorgan

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 5

Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden auf unbestimmte Zeit berufen. Sie scheidern spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Vorstand aus.

Der erste Stiftungsvorstand wurde durch den Stifter gemäß Stiftungsgeschäft wie folgt benannt:

1. Frau Dr. Anne Brandstetter, derzeit Kustodin der Ethnografischen Studiensammlung
2. Frau Dr. Anja Oed, derzeit Wissenschaftliche Leiterin der Jahn-Bibliothek für afrikanische Literaturen und
3. Herr Dr. Hauke Dorsch, derzeit Wissenschaftlicher Leiter des Archivs für die Musik Afrikas.

Soweit einer der Benannten zur Übernahme des Vorstandsamtes nicht bereit sein sollte, sollen die anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam mit der Testamentsvollstreckerin darüber entscheiden, wer an dessen Stelle als Vorstandsmitglied gewählt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Testamentsvollstreckerin. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

Sowohl die vom Stifter eingesetzte Testamentsvollstreckerin als auch die Leiterin/der Leiter des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien sind umgehend über das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zu informieren.

Können sich die verbliebenen Vorstandsmitglieder bei der Zuwahl innerhalb einer Frist von acht Wochen nicht einigen, bestimmt die Testamentsvollstreckerin die Person des neuen Vorstandsmitglieds innerhalb einer Frist von acht Wochen. Ansonsten entscheidet die Leiterin/der Leiter des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

- (2) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt. Der Beratungspunkt ist anzugeben. Der Vorstand muss mindestens zweimal pro Kalenderjahr zusammentreten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 8 mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren verfassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (4) Über die in der Satzung des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreibende Niederschrift anzufertigen. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Satzungsänderung, Zweckänderung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Stiftungswillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines jeweils einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Vorstandes. Das Erfordernis staatlicher Anerkennung bleibt unberührt.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Das Erfordernis staatlicher Anerkennung bleibt unberührt.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10

Vermögensanfall

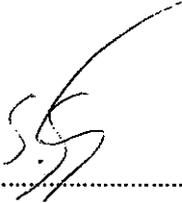
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zu steuerbegünstigten Zwecken i.S. des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Vorabstimmung und Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

Oldenburg, 05.10.2020



.....

Silja Schröder--Testamentsvollstreckerin



Anerkannt am: 15.10.2020

Trisr. von 15.10.2020
Aufsichts- und Dienstleistungsdirktion

Az.: 15.678-1335/23

Im Auftrag:

Karin Dahlmann